

nannten Institution zur Probenahme zur Verfügung gestellt werden. Besteller und Lieferer haben sich gegenseitig von der amtlichen Konditionierung innerhalb von 3 Tagen zu unterrichten.

(5) Die bei der amtlichen Konditionierung gegenüber der berechneten Masse festgestellte Mehr- oder Minder-
masse wird gegenseitig zinsfrei verrechnet. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

(6) Bei der Feststellung der Handelsmasse durch das DAMW wird als unvermeidlich eine Fehlergrenze von $\pm 0,5\%$ anerkannt. Die Fehlergrenze von $\pm 0,5\%$ kommt in Wegfall, wenn

- a) die vom DAMW ermittelte Handelsmasse von der berechneten Masse um mehr als 2% abweicht,
- b) alle Lieferungen einer Partie innerhalb eines Vertrages amtlich konditioniert werden.

(7) Die dem Besteller entstandenen Gebühren der amtlichen Konditionierung und die Beförderungskosten sind Nebenforderungen der Garantie.

§ 10

Leihverpackung

(1) Für die gesetzlich festgelegten oder vertraglich vereinbarten Verpackungs- und Aufmachungsmaterialien der Erzeugnisse gelten folgende Rückgabefristen:

- a) bei Kammzügen 45Tage
 - b) bei Waschwolle, Kämmlingen und Abgängen 75Tage
 - c) bei rohweißen Garnen und Zwirnen, Handstrick- und Stopfgarnen, Nähzwirnen und Reißspinnstoffen 60Tage
 - d) bei Buntgarnen und -zwirnen einschließlich Handstrick- und Stopfgarnen 90 Tage
 - e) bei Lieferungen an die Posamentenindustrie, Band-, Gurt- und Handwebereien, Betriebe des Kunsthandwerks sowie bei Lieferungen unkuranter Garne, Ausschuß- und Mustergarne und Rohstoffe 120Tage
 - f) bei Lieferungen an die PGH verlängern sich die Rückgabefristen gemäß Buchstaben b bis e um 30Tage
 - g) läßt der Besteller die Erzeugnisse nicht im eigenen Betrieb veredeln, verlängern sich die Rückgabefristen gemäß Buchstaben b bis e je Veredlungsstufe um 10Tage
- durchlaufen die Erzeugnisse in dem gleichen Veredlungsbetrieb 2 oder mehrere Veredlungsstufen, so verlängern sich diese Rückgabefristen nur einmal um 10Tage

(2) Bei Lieferungen an den Produktionsmittelhandel ist der Beginn der Fristen gemäß Abs. 1 der Tag der Auslieferung durch den Produktionsmittelhandel an die jeweiligen Besteller. Die Rücklieferung der Leihverpackung hat nicht an den Produktionsmittelhandel, sondern an den Hersteller zu erfolgen. Der Produktionsmittelhandel ist verpflichtet, dem Hersteller die Auslieferung anzuzeigen.

(3) Hülsen hat der Besteller an den Hersteller, nach Größen und Farben sortiert, zurückzusenden. Ein Hülsenverlust bis zu 3 % ist zulässig.

(4) Kisten und Hülsen aus Importen, Selfaktorhülsen der Vigogne- und Streichgarnspinnereien, Aufmachungshülsen von Nähzwirnen bis zu 2000 m Fadenlänge, Aufmachungshülsen von Leinenzwirnen und Aufmachungsschachteln von Nähzwirnen sind keine Leihverpackung.

(5) Die Verpackung aus Importen und Lohnveredlungen wird vom Produktionsmittelhandel nicht zurückgenommen. Sie wird zu dem vom Außenhandelsunternehmen berechneten Preis in voller Höhe an die Abnehmer berechnet.

(6) Leere Kisten aus der Lohnveredlung und -Verzwirnung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind an die betreffende Spinnerei zurückzusenden. Sie sind von dieser zu vergüten.

(7) Waggonplanen, die der Lieferer beim Versand im offenen Güterwagen zur Verfügung stellt, gelten als Leihverpackung. Der Besteller hat spätestens 3 Werktage nach Waggoneingang diese durch Eilgut oder Expressgut frachtfrei zurückzusenden, soweit in Preisbestimmungen nichts anderes geregelt ist.

§ 11

Sanktionen

Der Besteller hat bei Nichteinhaltung der im Teil B enthaltenen Einteilungsfristen eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% täglich, höchstens 12 %, bezogen auf den Wert des nicht spezifizierten Leistungsgegenstandes, zu zahlen.

Teil B:

I.

Waschwolle, Kammzug, Kämmlinge, Kämmerciabgänge, -abfälle

§ 12

Vertragsabschluß

(1) Die Industriebetriebe, die Kämmlinge, Kämmerciabgänge und -abfälle verarbeiten, bestellen diese Erzeugnisse beim Produktionsmittelhandel halbjährlich, spätestens jedoch 6 Wochen vor Halbjahresbeginn. Die Betriebe der zentralgeleiteten Industrie geben die Bestellungen für Wollkämmlinge und -abgänge an das bilanzierende Organ.

(2) Die Verträge über Waschwolle und Kammzüge sind spätestens 4 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes abzuschließen. Vertragszeitraum ist der im Liefer- und Bezugsplan bestimmte Planzeitraum. Die